

# Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

181

Nr. 10

Karlsruhe, den 6. August 2014

## Inhalt

### Ordnungen

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat..... 182

Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden..... 184

### Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts..... 187

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts..... 187

Umbenennung der Evangelischen Christus- und Lukasgemeinde..... 187

### Stellenausschreibungen

### Personalnachrichten

## Ordnungen

### Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat

Vom 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat (Artikel 72 S.2 GO) hat beschlossen:

#### I. Grundverständnis und Ziele der Besuche

##### § 1

##### Grundverständnis der Besuche

(1) Die einzelnen Referate des Evangelischen Oberkirchenrates werden einmal in einer Amtsperiode der Landessynode von einer synodalen Kommission besucht (Artikel 72 Grundordnung). Die Besuche sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, an der alle kirchlichen Organe mitwirken.

(2) Das Grundverständnis für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat ergibt sich insbesondere aus Artikel 7 der Grundordnung, der die landeskirchlichen Organe verpflichtet, geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit bei der Leitung der Kirche zusammenzuwirken. Der Besuchsdienst der Landessynode dient dazu, dieses Ziel zu fördern.

##### § 2

##### Aufgaben und Ziele der Besuche

Die Besuche sollen dazu helfen, in Zusammenarbeit von Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat für die Arbeit des besuchten Referates

1. eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
2. die Ziele der Arbeit zu überdenken und die Erfüllung der im Haushaltsbuch genannten Leistungen zu überprüfen,
3. die praktische Arbeit an diesen Zielen zu messen,
4. die Planungen an diesen Zielen auszurichten und
5. aktuelle Problemstellungen aufzugreifen.

Dabei sollen sich die Besuchenden und das besuchte Referat des Auftrags des Evangelischen Oberkirchenrats vergewissern und diesen stärken. Er beinhaltet sowohl den Aspekt der Dienstleistung für Kirchenbezirke und Gemeinden wie auch den der Aufsichtsführung.

#### II. Durchführung der Besuche

##### § 3

##### Zeitplan für die Besuche

Die Besuche erfolgen nach einem Zeitplan, den der Landeskirchenrat für eine Besuchsperiode festlegt.

##### § 4

##### Zusammensetzung der Kommission für einen Besuch

Für den Besuch bei einem Referat des Evangelischen Oberkirchenrates bildet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Kommission. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Landessynode leitet die Kommission. Daneben gehört je ein Mitglied aus jedem der ständigen Ausschüsse der Landessynode der Kommission an. Bei Bedarf kann die Kommission bis zu zwei weitere Mitglieder der Landessynode hinzuziehen.

##### § 5

##### Bestandteile eines Besuches

(1) Zu einem Besuch gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Planung des Besuches durch Vertreterinnen und Vertreter der Referatsleitung und der Kommission (§ 6);
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 7);
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Kommission (§ 8);
4. Andacht (§ 9);
5. Gespräche mit den Mitarbeitenden (§ 10 Abs.5);
6. Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates bei Bedarf (§ 10);
7. Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates (§ 11);
8. Abschlussgespräch mit der Referatsleitung (Referent/in und Stellvertretung);
9. Berichterstattung an die Landessynode (§ 12).

(2) Beim Besuch des Referates, dessen Referentin bzw. Referent die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats übernommen hat, findet darüber hinaus ein Gespräch zwischen der Kommission, dem geschäftsleitenden Mitglied des Kollegiums und der bzw. dem Vorsitzenden der Mitarbeitendenvertretung (MAV) statt.

##### § 6

##### Planung des Besuches

(1) Der Besuch wird durch ein Planungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Referatsleitung und der Kommission vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es besonders um

1. die Festlegung des Zeitrahmens und des Verlaufs des Besuches (§ 5, § 10 Abs. 5);
2. die Form der vorlaufenden Berichterstattung (§ 7).

(3) Die Mitarbeitenden des Referats sind nach diesem Planungsgespräch in geeigneter Form über den anstehenden Besuch zu informieren.

**§ 7****Vorlaufende Berichterstattung**

- (1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach den entsprechenden Vorgaben ist in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode vorzusehen.
- (2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst:
1. die schriftlichen Unterlagen des letzten Besuches im Referat,
  2. das Haushaltsbuch,
  3. den Geschäftsverteilungsplan bzgl. des zu besuchenden Referates sowie eine Auflistung der aktuellen Haushaltsdaten,
  4. eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehenen Ziele,
  5. Beteiligung des Referats an der Umsetzung von Zielen im Kirchenkompassprozess.
- (3) Das zu besuchende Referat legt dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates rechtzeitig die vorlaufende Berichterstattung zur Beratung vor.
- (4) Alle Mitarbeitenden des Referates erhalten in geeigneter Weise die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorlaufende Berichterstattung.
- (5) Die vorlaufende Berichterstattung soll spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Besuches den Mitgliedern der Kommission vorliegen.

**§ 8****Erstellung eines Diskussionspapiers**

Die Kommission erstellt auf Grund der vorlaufenden Berichterstattung ein Diskussionspapier für das Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates.

**§ 9****Andacht**

- (1) Der Besuch beginnt mit einer Andacht.
- (2) Die Andacht wird nach der üblichen Ordnung gefeiert. Sie wird von Mitarbeitenden des Referates gestaltet. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission richtet ein Wort an die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats.

**§ 10****Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates**

- (1) Für die Mitglieder der Kommission besteht die Möglichkeit, zusammen mit der Referatsleitung Mitarbeitende des Referates an deren Arbeitsplatz zu besuchen und sich über die Arbeitsabläufe zu informieren.
- (2) Bei Bedarf wird eine Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates durchgeführt. Sie wird von

der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Kommission geleitet. In der Versammlung werden die Hauptpunkte des Diskussionspapiers der Kommission vorgestellt und besprochen.

- (3) Darüber hinaus kann auch über die Arbeitsplatzsituation der Mitarbeitenden gesprochen werden.
- (4) Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Kommission festgehalten.
- (5) Mitglieder der Kommission können darüber hinaus mit Mitarbeitenden des Referates Einzel- oder Gruppengespräche führen. Über diese Gespräche werden keine Protokolle angefertigt.

**§ 11****Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates**

Die aus der vorlaufenden Berichterstattung gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke während des Besuches werden zwischen der Kommission und der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates in einem Gespräch erörtert. Dabei werden aufgrund des Diskussionspapiers der Kommission die im Haushaltsbuch genannten Ziele überprüft.

**§ 12****Berichterstattung an die Landessynode**

- (1) Die Kommission erstattet der Landessynode einen schriftlichen Bericht über den Besuch. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Über die weitere Behandlung des Berichtes entscheidet der Ältestenrat der Landessynode. Im Einzelfall kann eine Verständigung über nicht öffentliche Berichte erfolgen.
- (2) Die Mitarbeitenden des besuchten Referates erhalten in geeigneter Weise Zugang zu dem Bericht.

**III. Schlussbestimmungen****§ 13****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13. November 2002 (GVBl 2003, S. 49), zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl S. 253) außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 21. Mai 2014

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr.  
Jochen Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 17. Juni 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung zur Regelung der Zusammenarbeit der missionarisch-ökumenischen Arbeitsfelder in der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Ordnung:

### Präambel

(1) Mission und Ökumene sind wesentliche Dimensionen des kirchlichen Auftrages, die in den kirchenleitenden Organen sowie in allen Aufgabenfeldern wirksam werden müssen. Sie bilden eine Querschnittsaufgabe für alle Fragen kirchlichen Handelns.

(2) Jede Kirche und alle Gemeinden sind berufen, teilzunehmen an Gottes Mission in der Welt. Mission ist zuerst Gottes eigenes Tun als dreieiniger Gott. Gott sandte Jesus Christus und seinen Geist in die Welt. Durch unser Handeln antworten wir auf Gottes Mission (Joh 20,21; Joh 3,16; Phil 2,5-11). Die Teilnahme an Gottes Mission geschieht als Zeugnis und Dienst. Dieses Fundament verbindet die Kirchen zu einer gelebten Ökumene, die an jedem Ort und weltweit zu gestalten ist.

(3) Die wahrzunehmenden gemeinsamen Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden sind in den Art. 4 und 53 der Grundordnung (GO) beschrieben. Art. 56 Abs. 2 GO ist grundlegend für die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes.

(4) Neben der Landessynode, dem Landeskirchenrat und der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof tragen dabei folgende Organe und Ämter eine besondere Verantwortung:

- § 1 Der Evangelische Oberkirchenrat
- § 2 Die Fachgruppen
- § 3 Der Beirat für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst
- § 4 Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)
- § 5 Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene (BMÖ)
- § 6 Die Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene (GMÖ).

### § 1

#### Der Evangelische Oberkirchenrat

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden in den entsprechenden Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR), der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) sowie anderer Institutionen und Organisationen (Art. 53 GO);

- b) die Anregung und Koordination der missionarischen und ökumenischen Arbeit sowie der entwicklungsbezogenen Bewusstseinsbildung in den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden (Art. 53 und Art. 56 Abs. 2 GO);
- c) die Wahrnehmung und Unterstützung des Dienstes an den evangelischen Minderheitskirchen (Art. 53 Abs. 3 GO);
- d) die Verbindung zu den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- e) die Behandlung aller im Zusammenhang mit kirchlichem Entwicklungsdienst und ökumenischer Diakonie entstehenden Fragen im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche;
- f) die Koordinierung und Geschäftsführung der Fachgruppen und des Beirates (§§ 2 und 3).

### § 2

#### Die Fachgruppen für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat richtet Fachgruppen zur Bearbeitung bestimmter Themen aus Kernbereichen der ökumenischen Arbeit ein. Die einzelnen Fachgruppen nehmen sich insbesondere der Themen an, die der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die ökumenischen Zusammenschlüsse gestellt werden, denen sie angehört: die ACK-BW, der Evangelische Bund, das GAW, die KKR, die EMS, die GEKE, die KEK, der ÖRK, das EWDE (Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst).

(2) Die Koordination und Geschäftsführung der Fachgruppen erfolgt durch die Abteilung Mission und Ökumene.

(3) Es werden insbesondere folgende Fachgruppen mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

- a) Fachgruppe Ökumene vor Ort:  
Bearbeitung von Themen aus der ACK-BW, von Fragen zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, der ökumenischen Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern sowie Kirchenbezirken und Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Themen der Ökumene vor Ort.
- b) Fachgruppe Ökumene in Europa und ökumenische Theologie:  
Bearbeitung von Fragen grenzüberschreitender Zusammenarbeit am Oberrhein, der Verbindung zu europäischen Minderheitskirchen in Zu-

sammenarbeit mit dem GAW, von Themen der GEKE und der KEK; Vorbereitung von Beiträgen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Studienprozessen im Evangelischen Bund, in der GEKE, der KEK und dem ÖRK und Vermittlung ökumenischer Konferenzergebnisse in die Evangelische Landeskirche in Baden.

- c) Fachgruppe Mission und Ökumene weltweit und Kirchlicher Entwicklungsdienst:

Bearbeitung von Themen aus der EMS, Fragen der Verbindung und Partnerschaftsarbeit zu Kirchen in Übersee, missionstheologische Fragen, Beratung von Anträgen der Inlandsförderung von „Brot für die Welt – EED“ sowie die kirchliche Entwicklungsarbeit.

- d) Fachgruppe ÖRK:

Begleitung des Vollversamlungsprogramms „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“, Vermittlung in die Landeskirche und ökumenische Vernetzung, ökumenische Beiträge zu den Themen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

- (4) Den Fachgruppen gehören im Allgemeinen folgende Personen an:

- a) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Abteilung Mission und Ökumene bzw. eine oder ein Landeskirchliche/r Beauftragte/r für Mission und Ökumene, Kirchlichen Entwicklungsdienst als Koordinatorin bzw. Koordinator;
- b) mindestens ein Mitglied der Landessynode; dabei soll in der Gesamtheit der Fachgruppen jeder Ständige Ausschuss der Landessynode vertreten sein;
- c) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landeskirche in der jeweiligen ökumenischen Organisation, insbesondere ACK-BW, GEKE bzw. KKR, EMS, EWDE;
- d) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter weiterer Aufgabenfelder der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- e) eine Bezirksbeauftragte bzw. ein Bezirksbeauftragter;
- f) bis zu drei sachverständige Personen, die von der Fachgruppe hinzuberufen werden können.

(5) Eine Fachgruppe soll je nach Umfang der Aufgaben nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Personen umfassen. Bei der Berufung in die Fachgruppen soll auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet werden.

(6) Die synodalen Mitglieder werden von der Landessynode entsandt; die Mitglieder gem. Buchstaben a) und c) bis e) werden auf Vorschlag der Abteilung Mission und Ökumene vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode berufen; diese Befristung der Berufung gilt auch im Falle der Mitglieder nach Buchstabe f).

(7) Die Fachgruppen tagen je nach Notwendigkeit mindestens zweimal jährlich.

### § 3

#### Der Beirat für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst

(1) Der Beirat für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst hat die Aufgabe, die Ergebnisse aus den Fachgruppen entgegenzunehmen und dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates zur Beratung, Beschlussfassung und ggf. zur Weiterleitung über den Landeskirchenrat der Landessynode vorzulegen.

(2) Der Beirat für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst setzt sich zusammen aus

1. stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem für Mission und Ökumene zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
- b) der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter für Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
- c) der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst,
- d) zwei Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene,
- e) je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fachgruppen, darunter mindestens ein Mitglied der Landessynode,
- f) bis zu zwei sachkundigen Personen, die vom Beirat für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst berufen werden.

2. beratenden Mitgliedern:

- a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der ACK-BW,
- b) die weiteren Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene,
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der EMS-Geschäftsstelle,
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung „Migration, Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch“,
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der laufenden Projekte aus dem Bereich Mission und Ökumene.

Es soll auf eine paritätische Besetzung des Beirates mit Frauen und Männern geachtet werden.

- (3) Vorsitz, Stellvertretung:

Vorsitz und Stellvertretung des Beirates werden von dem zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder der zuständigen Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen.

- (4) Sitzungen und Geschäftsführung:

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein;

- b) die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat.

#### § 4

##### **Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)**

(1) Die Berufung der LMÖ erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Anhörung des Beirates für Mission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst und des Landeskirchenrates.

(2) Der Dienstauftrag der LMÖ umfasst

- a) die Bezirke der Landeskirche mit der Begleitung und Förderung der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene und
  - b) Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat ist die bzw. der Vorgesetzte der LMÖ.
- (4) Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

#### § 5

##### **Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene (BMÖ)**

(1) In allen Kirchenbezirken soll der Bezirkskirchenrat Bezirksbeauftragte für Mission und Ökumene mit folgenden Aufgaben bestellen:

- a) Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene sind gemäß Art. 50 Satz 2 Nr. 5 GO Mitglieder im Dekanatsbeirat. Sie arbeiten in Ausschüssen der Bezirkssynode mit.
- b) Die Bezirksbeauftragten sollen mindestens einmal jährlich an einer Arbeitstagung teilnehmen, die von der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat veranstaltet wird.

(2) Zu den Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene gehören insbesondere

- a) die Begleitung von Beauftragten für Mission und Ökumene in den Gemeinden des Kirchenbezirks (GMÖ);
- b) die Vermittlung von Informationen und Kontakten sowie die Mitarbeit bei Aktionen und Veranstaltungen;
- c) die Vertretung missionarischer und ökumenischer Anliegen in Organen und Arbeitskreisen des Kirchenbezirks;
- d) die Anregung und Mitarbeit bei missionarisch-ökumenischen Aktivitäten in Gruppen, Schulen und Gemeinden des Kirchenbezirks sowie in Freundeskreisen der Mission;
- e) die Pflege ökumenischer Verbindungen im Kirchenbezirk und die Vermittlung von Kontakten zwischen Gemeinden und Gruppen, Kommunen, Netzwerken;

- f) die Vermittlung wichtiger missionarischer und ökumenischer Dokumentationen und Informationen an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g) die Mitarbeit bei Veranstaltungen der kirchlichen Werke und Dienste, die Beobachtung publizistischer Äußerungen und die Förderung der Bewusstseinsbildung über Fragen der Entwicklungspolitik in den Gemeinden des Kirchenbezirks.

#### § 6

##### **Die Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene**

(1) Von allen Ältestenkreisen werden nach Möglichkeit eine Gemeindebeauftragte bzw. ein Gemeindebeauftragter für Mission und Ökumene benannt.

(2) Sie nehmen innerhalb des Ältestenkreises folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie fördern den Kontakt zu anderen christlichen Gemeinden, Gruppen und Gemeinschaften am Ort;
- b) sie bereiten ökumenische Veranstaltungen wie ökumenische Gesprächskreise, Gebete und Gottesdienste, wie z. B. ökumenisches Hausgebet im Advent, Weltgebetstag, Friedensdekade ua. in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den BMÖ vor;
- c) sie begleiten die Partnerschaften der Kirchengemeinde zu Gemeinden in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den LMÖ und BMÖ.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Juni 2002 (GVBl. S. 181) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 2014

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

## Bekanntmachungen

### Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 06.06.2014

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.05.2014 (AZ: RA-7141.15/75) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligkreuz - Oberflockenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ausgesprochen.

### Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 06.06.2014

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.05.2014 (AZ: RA-7141.15/76) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wehr und Öflingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ausgesprochen.

### Umbenennung der Evangelischen Christus- und Lukasevangeliumsgemeinde

OKR 10.06.2014

AZ: 11/11 (22/22)

Die Evangelische Christus- und Lukasevangeliumsgemeinde wird auf Beschluss des Ältestenkreises vom 13. Februar 2014 im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150) in

„Evangelische Gemeinde an der Christuskirche“ umbenannt.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Wolfenweiler

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfenweiler kann ab 1. November 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Schallstadt ist eine dörflich geprägte Gemeinde (ca. 6.000 Einwohner) in unmittelbarer Nähe zu Freiburg und hat eine gute öffentliche Verkehrsanbindung. Im Ort gibt es zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in Freiburg, Bad Krozingen und Staufen gut erreichbar.

Zur Kirchengemeinde gehören die Ortsteile Wolfenweiler, Schallstadt sowie die kirchlichen Nebenorte Ebringen und Pfaffenweiler mit insgesamt 2.500 Gemeindegliedern.

Die 800 Jahre alte Kirche, deren Außenfassade 2012 renoviert wurde, ist mit einer schönen Orgel ausgestattet. Im historischen Pfarrhaus befinden sich im EG die Büroräume der Kirchengemeinde und im 1. OG eine 5-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad. Das Pfarrhaus wurde 2013 energetisch saniert. Das 1998 erbaute Gemeindehaus ist funktionsfähig und gut ausgestattet. Es liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kirche, Gemeindehaus, Rathaus, Kindergarten und Schule.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer 4-gruppigen Kindertagesstätte. In Wolfenweiler besteht ein AB-Verein und die Liebenzeller Mission.

Die Kirchengemeinde beschäftigt eine Pfarramtssekretärin mit 17 Wochenarbeitsstunden. Momentan arbeitet ein Pfarrer aus Kamerun als ökumenischer Mitarbeiter in der Gemeinde mit. Auch zur katholischen Gemeinde vor Ort wird ein guter Kontakt gepflegt.

In unserer Kirchengemeinde gibt es vielfältige Aktivitäten: Kantorei, Gospel-Chor, ein ökumenischer Kinderchor, Arbeitskreis für Seniorennachmittage, Bastelkreis, Bibelgesprächskreise und ökumenische Familiengottesdienste.

Zu den regelmäßigen Gottesdiensten zählen auch die einmal im Monat stattfindenden Gottesdienste in der Öhlinsweiler Kapelle in Pfaffenweiler sowie ein monatlicher Kindergottesdienst.

Das von der Gemeinde gewählte Leitmotiv lautet: „Komm mit, Jung und Alt. Mit Christus unterwegs sind wir für einander da und loben seinen Namen.“ Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen im Glauben erreichen und mit unserem vielfältigen Gemeindeleben ansprechen.

Mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer bzw. einem Pfarr Ehepaar möchten wir unsere bisherige Gemeindearbeit weiterentwickeln. Wir wünschen uns Unterstützung bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und eine gute Zusammenarbeit aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Gemeinde.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Kontaktadressen:

- Helga Pfefferle, Vorsitzende des Kirchengeräteverbandes, Telefon 07664 61637, E-Mail: helga.pfefferle@gmx.de;
- Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail: Dekan.Zobel@t-online.de.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**9. September 2014**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Buchenberg/Weiler** (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Buchenberg und Weiler kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2014 enthalten.

Telefonische Auskunft und ausführlichere Informationen erhalten Sie bei Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,

Villingen, Telefon 07721 8451-10, E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de, sowie beim KGR-Vorsitzenden aus Buchenberg, Kurt Koger, Telefon 07725 916 770, und bei Herrn Helmut Hildbrand, KGR aus Weiler, Telefon 07725 38 64.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**26. August 2014**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag**

### **Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Mai 2015 die Stelle der/des

#### **Leiterin/Leiters**

#### **der Abteilung Missionarische Dienste (AMD)**

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die AMD trägt dazu bei, den missionarisch-evangelistischen Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erfüllen.

Sie setzt dies um in den folgenden Bereichen:

- Bewährte und neue Zugänge zur Bibel eröffnen (Bibelwoche, Kinderbibelwoche, Sinnenarbeit).
- Wege zum Glauben erschließen (Glaubenskurse, Gemeindefest/Evangelisation, Kommunikationstraining „Persönlich vom Glauben sprechen“, Campingkirche).
- Gemeinde missionarisch entwickeln (Perspektiventwicklung, Regionaltreffen, gabenorientierte Gemeindeentwicklung, Besuchsdienst, Hauskreise und Kleingruppen).
- Geistliches Leben fördern (Henhöfertag, Einkehrtage, Bibel- und Kulturreisen).

Die AMD unterstützt Gemeinden und Kirchenbezirke, qualifiziert ehrenamtlich und beruflich Tätige mit Fortbildungsangeboten und schafft durch eigene Veranstaltungen die Möglichkeit, Kirche in der Freizeitwelt und an säkularen Orten zu erleben.

Sie pflegt die Kontakte zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften und anderen Organisationen im missionarisch-evangelistischen Spektrum. Sie kooperiert mit anderen Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrats. Sie ist vielfältig vernetzt mit der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der EKD.



Zur AMD gehören elf Mitarbeitende in verschiedenen Aufgabenfeldern, von denen nur drei ihren Arbeitsplatz im Evangelischen Oberkirchenrat haben.

Die Leitung der AMD hat folgende Aufgaben:

- Die Konzeption des missionarisch-evangelistischen Handlungsfelds angesichts aktueller und zukünftiger Herausforderungen weiterentwickeln.
- Für den missionarisch-evangelistischen Auftrag in der Landeskirche eintreten.
- Die Mitarbeitenden der AMD mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen in den ausdifferenzierten Arbeitsfeldern begleiten, das Team der Mitarbeitenden stärken und auftragsorientiert leiten.
- In einigen Arbeitsfeldern der AMD selbst operativ tätig werden.
- Die fremdfinanzierten Stellen der AMD (Kinderbibelwoche, Stufen des Lebens, Sinnearbeit) mit Hilfe von Fundraising sichern.
- In den Strukturen des Referats 3 und des Evangelischen Oberkirchenrats mitwirken.

Erwartungen an eine Leiterin / einen Leiter der AMD:

- Verbundenheit mit dem missionarisch-evangelistischen Auftrag der Landeskirche;
- Charisma für Führungsverantwortung und Leitungsaufgaben;
- Integrative und kommunikative Fähigkeiten;
- Bereitschaft und Fähigkeit zu Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Arbeitsfeldern im Evangelischen Oberkirchenrat, mit Gemeinden, Bezirken, Diensten und Werken in der Landeskirche und in der Evangelischen Allianz;
- Theologische Kompetenz für das missionarisch-evangelistische Handlungsfeld der Landeskirche;
- Fähigkeit, das missionarisch-evangelistische Profil der AMD im Dialog mit anderen in der Landeskirche zu vertreten;
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf Instrumente des Marketing einzulassen und Fundraising engagiert weiterzuverfolgen;
- Eigene Erfahrungen in einem oder mehreren der bisherigen Arbeitsfelder der AMD;
- Bereitschaft und Fähigkeit, bei den organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufen im Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.

Was eine Leiterin / ein Leiter der AMD erwarten darf:

- Kollegiale Einbindung in das Team der AMD und des Referats 3 und in die Dienstgemeinschaft der Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat;
- ein innovatives, vom Alter her gemischtes Team, das eine gute Kooperation mit sich ergänzenden Kompetenzen praktiziert und bereit ist zur Zusammenarbeit mit einer neuen Abteilungsleitung;
- hoher Gestaltungsspielraum, insbesondere in Hinblick auf die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Veränderungen und der Umsetzung der Weiterent-

wicklung von Angeboten der AMD und ihrer Vermittlung.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe nach Besoldungsgruppe A 15.

Auskünfte zur Stelle und ihren Aufgaben erhalten Sie bei der derzeitigen Leitung der Abteilung Missionarische Dienste im Evangelischen Oberkirchenrat, Kirchenrat Hans-Martin Steffe (Telefon 0721 9175309, E-Mail: hans-martin.steffe@ekiba.de) oder beim Leiter des Referates 3, Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin (Telefon 0721 9175300, E-Mail: matthias.kreplin@ekiba.de).

*Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum*

**9. September 2014**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

*Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.*

#### **IV. Besetzung von Dekanaten**

##### **Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**

Zu besetzen ist zum 1. Februar 2015 das Dekanat im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim. Mit dem Dekansamt ist ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst in der Gemeinde an der Peterskirche in Weinheim verbunden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**26. August 2014**

*an Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.*

#### **V. Sonstige Stellen**

##### **Erstmalige Ausschreibungen**

##### **Evangelische Hochschule Freiburg**

Zum 1. März 2015 ist an der Evangelischen Hochschule Freiburg die

##### **W2-Professur für Systematische Theologie**

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses unbefristet wieder zu besetzen.

„Als Hochschule in kirchlicher Trägerschaft sehen wir unsere Aufgabe darin, soziale, pädagogische und theologische Problemstellungen auf ihre menschengemäße und sachgemäße Ausgestaltung hin zu durchdenken und Veränderungspotentiale aufzuzeigen.“ (Leitbild der EH Freiburg).

In diesem Sinne umfasst das Lehrgebiet der ausgeschriebenen Professur Dogmatik und Ethik in Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule, die für

soziale und pädagogische Berufe in Kirche und Gesellschaft qualifizieren.

Erwartet wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie;
- Promotion;
- eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung (davon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule);
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Forschung und Weiterbildung;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche;
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der akademischen Hochschulselbstverwaltung.

Die Berufung zur Hochschullehrerin bzw. zum Hochschullehrer erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf Vorschlag des Senats der Evangelischen Hochschule Freiburg. Die Verleihung der Bezeichnung Professorin bzw. Professor erfolgt durch die Evangelische Hochschule Freiburg.

Ausschreibungsunterlagen sind beim Rektorat der Hochschule in Freiburg anzufordern (Telefon 0761 47812-20 oder rektorat@eh-freiburg.de).

*Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen und der Angabe von Referenzen bis spätestens zum*

**31. August 2014**

*an den Rektor der Evangelischen Hochschule Freiburg, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg, zu richten.*

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

**Ausbildungsstellen**

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet mit Beginn zum **1. September 2015**

**eine Ausbildungsstelle  
zur bzw. zum Fachinformatiker/in  
- Fachrichtung Systemintegration -.**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Verfügen außerdem über mathematisches und technisches Verständnis, haben analytische Fähigkeiten und Interesse an Informatik? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die duale Ausbildung dauert drei Jahre. Die Theorie wird in der Berufsschule vermittelt. Die praktischen Ausbildungsinhalte lernen Sie im Bereich Organisation-IT in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe kennen.

Wir bieten eine tarifgebundene Ausbildungsvergütung und gleitende Arbeitszeit.

*Wenn Sie einen guten Realschulabschluss oder einen guten weiterführenden Abschluss haben und außerdem Mitglied der Evangelischen Kirche sind, dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, bis spätestens*

**30. September 2014**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe.*

Bei Fragen hilft Ihnen gerne Frau Kubach unter Telefon 0721 9175 762 oder christiane.kubach@ekiba.de weiter.

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

**Ausbildungsstellen**

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum **1. September 2015**

**Ausbildungsstellen  
zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten  
- Fachrichtung  
Landes- und Kommunalverwaltung -.**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Einrichtungen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

*Wenn Sie einen guten Haupt- oder Realschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulausbildung haben und außerdem Mitglied der Evangelischen Kirche sind, dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, bis spätestens*

**30. September 2014**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe.*

Bei Fragen hilft Ihnen gerne Frau Kubach unter Telefon 0721 9175 762 oder christiane.kubach@ekiba.de weiter.

## **Personalnachrichten**

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B